

Satzung des Ortsbürgervereins Westerstede e. V.

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Ortsbürgerverein Westerstede e. V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 120075 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Westerstede. Der Verein wurde am 06.04.1954 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der traditionellen Heimat- und Brauchtumpflege,
 - b) die Förderung der Landschaftspflege,
 - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Festumzüge nach historischem Vorbild;
 - b) Pflanzaktionen;
 - c) die Durchführung kultureller Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, z. B. Nikolausveranstaltungen, Seniorennachmittage.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Belange des Ortsbürgervereins zu unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist aufgenommen, wenn ihre bzw. seine Anmeldung nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich abschlägig beschieden ist.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt. Erforderlich ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Beschließt der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes, kann dieser gegen die Entscheidung Einspruch erheben. Dieser ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen, beginnend ab Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung an das Mitglied, beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vereinsvorstand (§ 10)

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis spätestens 31. März jeden Jahres abgehalten werden. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 7-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Nordwest-Zeitung.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der/des Kassenwartin/es;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der/des Kassenwartin/es;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Wahl von 2 Kassenprüfern;
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Anträge, über die in der Versammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Satzungsänderungen und

die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt werden.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens der 6. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt. Für die Art der Berufung der Versammlung gilt dasselbe wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§ 8 – Verfahrensordnung, Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine nicht übertragbare Stimme.
4. Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Wahlen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. In den Jahren mit geraden Kalenderzahlen werden die/der 1. Vorsitzende sowie die/der Kassenwart/in gewählt. In den Jahren mit ungeraden Kalenderzahlen werden die/der 2. Vorsitzende sowie die/der Schriftführer/in gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Kassenprüfer bleiben 2 Jahre in ihrem Amt tätig, wobei in jedem Jahr ein/e Kassenprüfer/in ausscheidet und eine Neuwahl erforderlich ist.
4. Die Wahlen können offen erfolgen, wenn nur ein Vorschlag eingeht. Sie müssen auf Antrag geheim erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen muss die Wahl stets geheim erfolgen.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann diejenige Person, die die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der/dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

§ 10 – Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus 4 Personen:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden

b) der/dem 2. Vorsitzenden

c) der/dem Kassenwart/in

d) der/dem Schriftführer/in

2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die/der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Die/der 1. Vorsitzende allein oder 2 andere Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertritt/vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten.
4. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende, beruft die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Vorstandsbeschluss kann ohne Vorstandssitzung auf schriftlichem oder elektronischem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.
5. Zur Erledigung der in ihren Bereich fallenden Vereinsangelegenheiten können vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden, die von ihren Sprechern geleitet werden und an denen jedes interessierte Mitglied teilnehmen kann. Die Sprecher werden aus der Mitte der Ausschussmitglieder von diesen gewählt. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.

§ 11 – Kassenführung

1. Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich und besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt sie/er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 – Auflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss in zwei in Abständen von 14 Tagen aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit jeweils $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Westerstede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde am 12.03.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Westerstede, den 12.03.2019

Hermann Nee (1. Vorsitzender)

Tanja Heiler (2. Vorsitzende)

Manfred Kiehne (Kassenwart)

Wilfried Grahl (Schriftführer)